

einen Vorwand konstruieren, um eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Abgesehen davon liegt auch in dieser Materie der letzte Entscheid beim Richter. Niemand nimmt Anstoß an den unterschiedlichen Rechtsprechungen der Kantone, weil eine Vereinheitlichung noch nicht stattgefunden oder weil das Bundesgericht sich noch nicht mit einer Frage befasst hat. Das Wesentliche ist, dass eine einheitliche Rechtsprechung und Gesetzesanwendung dort existiert, wo die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs besteht, also in den Gemeinden und in den Kantonen.

Es liegt nun ein neuer Vorschlag für eine Ausverkaufsordnung vor. Aus der Art und Weise, wie diese Ausverkäufe geregelt sind, ergibt sich, dass ein fundamentales Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Sonderverkäufe besteht und dass diese Bedürfnisse bedeutend gewichtiger sind als die behaupteten Vollzugsschwierigkeiten, wie sie in der Botschaft auch dargelegt wurden. Diese Probleme könnten leicht durch geeignete Massnahmen gelöst werden. Der unabhängige Detailhandel setzt sich seit Beginn der Diskussion für eine Umgestaltung der Ausverkaufsordnung ein und auch für eine direktere Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsorganen, um deren künftige Aufgabe zu erleichtern. Es wurde ein Vorschlag ausgearbeitet; Herr Ogi und auch Herr Schärli haben darauf hingewiesen. Eine Charta des freien Wettbewerbs, die eine Selbstregulierung darstellt und das beste Mittel gegen den unlauteren Wettbewerb gewesen wäre, kam nicht zustande, weil einer der Kontrahenten nicht mittun wollte. Es ist der gleiche, der jetzt mit dem Referendum droht. (Ich muss so den Namen nicht sagen.) Die Teilnehmer machten Vorschläge zu einer Beseitigung der Missstände und wollten miteinander eine Regelung finden. Bei den Sonderverkäufen machen auch die Marktteilnehmer Vorschläge. Wenn gewerbliche Organisationen sich dafür hergeben und sich dafür einsetzen, Selbstregulierungen zu treffen, sollten wir das auch unterstützen und belohnen.

Ich möchte Sie bitten, der Kommission, so wie sie den Antrag eingebbracht hat, zuzustimmen. Ich kann das auch im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion sagen.

**Eisenring:** Es macht den Anschein, dass die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ausgelöst worden ist einerseits durch den Lockvogelpreis und andererseits durch das Begehr nach einer weiteren Strangulierung des Detailhandels im Rahmen der Ausverkaufsregelung. Ich muss aber daran erinnern, dass die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vor ungefähr 15 Jahren durch eine Expertenkommission ausgelöst worden ist, die die Frage der Ausverkäufe und Sonderverkäufe zu prüfen hatte. In dieser Expertenkommission befand sich unter anderem der damalige Präsident des Gewerbeverbandes, Herr Nationalrat Hackhofer. Diese Kommission kam zum Ergebnis, dem Bundesrat zu beantragen, die Sonderverkäufe auszuklammern und sich auf die Ausverkaufsregelung im engern Sinne zu beschränken (Teilausverkäufe und Totalausverkäufe). Die Justizabteilung hat in der Folge erklärt, es sei gar nicht möglich, dass die Verordnung aufgehoben werden könnte, denn das UWG sehe grundsätzlich den Erlass einer solchen Verordnung vor; daher müsse zuerst das UWG revidiert und in diesem Sinne abgeändert werden. Diesem Konzept, diesen Erkenntnissen von damals ist der Bundesrat mit seinem sachbezogenen Antrag nachgekommen.

Ich verfolge nun diese Art der Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb mit einem Missbehagen. Das ist ja ein Impulsprogramm für arbeitslose Juristen und für noch zu beschaffende weitere Gewerbepolizisten! Sehen Sie einmal die ganze Legislatur über dieses Ausverkaufswesen (oder Ausverkaufsunwesen) nach. Ich möchte aus der Erinnerung ein Bundesgerichtsurteil herausgreifen. Da gab es ein Zürcher Detailgeschäft, das führte im Februar – im Februar, weil es terminlich eine Rolle spielt – einen sogenannten «Geschirrmarkt» durch. Da kam einer dieser klugen, arbeitslosen Beamten auf die Idee, der Begriff «Markt» sei ausverkaufsähnlich, und hat diesen «Markt» verboten.

Dieses Geschäft musste darauf bis vor Bundesgericht gehen welches dem Unternehmen dann tatsächlich ebenfalls verbot, den Begriff «Markt» in Anwendung zu bringen. Kurze Zeit später genügte der Migros der Begriff «Migros» nicht mehr; man ging über zum Begriff «Migros-Markt». Kein Mensch hat dagegen etwas eingewendet. Eine Klage wurde nicht mehr erhoben.

Der Polizeistaatsgeist, der in dieser Gesetzgebung steckt und mit dem der Eindruck erweckt werden soll, damit könnten wir den mittelständischen Detailhandel schützen, ist einfach völlig abwegig. Schon der Sprachenwirrwarr in diesem Bereich bewirkt Kopfschütteln. Der verehrte Herr Präsident spricht von Sonderausverkäufen. Das gibt es gar nicht. Ein anderer hat von Belebungsverkäufen gesprochen. Das gibt es auch nicht. Dann gibt es die Frage der sogenannten vorgezogenen Ausverkäufe. Aber solche gibt es rechtlich nämlich auch nicht: Das sind Sonderverkäufe, die zum Beispiel im Dezember stattfinden. Ich möchte nur einmal auf diesen Sprachenwirrwarr hinweisen und fragen: Wo soll hier noch jemand drauskommen?

Aufgrund gemachter Erfahrungen bin ich auch nicht der Meinung, dass die kantonalen Gewerbepolizeiorgane in der Lage sind, die subjektiven Empfindungen, was Ausverkauf oder was Sonderverkauf ist, überhaupt rechtsrelevant zu bemessen. Es ist ein subjektives Empfinden, und aufgrund von subjektiven Feststellungen wird dann ein prozessuales Verfahren ausgelöst! Die Hearings haben das nachdrücklich bestätigt. Die Groteske anlässlich der Hearings wurde hier noch gar nicht erwähnt. An diesen Hearings hat sich ein sehr prominenter Detaillist für die Sonderverkaufsregelung verwendet, bis man ihm die Fotografien seiner eigenen Geschäfte mit den Ausverkaufsfenstern vor dem gesetzlichen Ausverkaufsbeginn zeigte, und er zum Schweigen verurteilt war. Das sind doch die Realitäten! Legiferieren Sie doch nicht am Markte vorbei.

Ich weiss nicht, ob ich nun, wenn ich diese Debatte verfolgt habe, eine neue Devise aufsetzen muss: «Weniger Staat – mehr Polizei – mehr Prozesse und mehr Illusionen am Marktgeschehen.» Ich bitte Sie, dem bundesrätlichen Antrag zu folgen. Er ist auf Sachkenntnis abgestützt, während alles andere auf Emotionen und auf einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit beruht.

**Nauer:** Mit Schutzbestimmungen lassen sich weder veraltete Strukturen erhalten noch das Rad der Zeit zurückdrehen. Da bin ich mit den Kollegen Biel und Eisenring einverstanden. Unsere Aufgabe ist es gleichwohl, Voraussetzungen zu schaffen, dass die Konkurrenz ihre Ordnungsfunktion auf dem Markt unverfälscht erfüllen kann. Die Abschaffung der Sonderverkäufe spielt nun ausgerechnet den Grossverteilern unübersehbare Vorteile zu. Ich habe während Jahren an beiden Fronten gearbeitet, sei es in der Produktion (in der Bekleidungsindustrie), sei es als Einkäufer von modischen Textilien im Detailhandel. Dabei hat es sich immer wieder gezeigt, dass die Grossverteiler – dies im Gegensatz zum Fachhandel – ihre Aktionen und Sonderverkäufe weit mehr mit speziell dafür angefertigter oder eingeckaufter Ware durchführen können und infolge ihres über grossen Serien erfolgenden Einkaufes gleichwohl eine angemessene Marge erzielen. Der Fachhandel verfügt nur in seltenen Fällen über derartige Möglichkeiten. Für ihn bedeutet der Ausverkauf eben nicht Sonderaktion, sondern Erneuerung der Lager am Ende einer Saison.

Dem Fachhandel wird es aber verunmöglicht, seine Lagersaisongerecht abzubauen, wenn dies durch Sonderverkäufe während des ganzen Jahres konkurreniert wird. Mit sonderverkaufsähnlichen Aktionen während des ganzen Jahres dürften die Fälle sehr viel zahlreicher werden, in denen die Wettbewerbsmethoden den Lockvogelartikel verletzen. Die Vollzugsprobleme, die noch grösser werden als bei den saisonalen Ausverkäufen, werden dazu führen, dass die Premiere des Pièce de résistance, nämlich des Lockvogelartikels, bereits auch wieder zur Abschiedsvorstellung wird. In der Kommission habe ich mich aufgrund meiner Erfahrungen im Fachhandel sehr kritisch zum heutigen System der